

**Der Rektor**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn.
Dr.h.c.mult. Harald KainzRechbauerstraße 12/I
A-8010 GrazTel.: +43 (0)316 873 6000
Fax: +43 (0)316 873 6009rektor@tugraz.at
<http://www.tugraz.at>Sachbearbeitung:
Christine Dampf (Nbst: 6062)

DVR:008 1833 UID: ATU 574 77 929

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at
und das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 22.06.2017

Betreff: BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017 – Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Technische Universität Graz erlaubt sich, zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 Stellung zu nehmen und schließt sich hierbei vollinhaltlich den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Medizinischen Universität Wien¹, der Veterinärmedizinischen Universität Wien², der Montanuniversität Leoben³, der Medizinischen Universität Graz⁴, der Technischen Universität Wien⁵ und des IST Austria⁶ an. Ergänzend wird auch auf die Stellungnahme der österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) verwiesen.

Insbesondere sieht die TU Graz folgenden, in den genannten Stellungnahmen ausführlich erläuterten, Anpassungsbedarf:

- ad § 1 DS-AnpG 2018: Der in ErwGr 33 der DSGVO im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschung erwähnte „broad consent“ (breit gefasste Einwilligungserklärung) ist im Wissenschaftsbetrieb von hoher Bedeutung und sollte in § 1 explizit aufgenommen werden.
- ad § 19 Abs. 1 und 2 DS-AnpG 2018: Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass juristische Personen und natürliche Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bestraft werden können. Um

¹ 3/SN-322/ME, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12276/imfname_641705.pdf

² 8/SN-322/ME, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12292/imfname_641979.pdf

³ 23/SN-322/ME, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12316/imfname_642670.pdf

⁴ 36/SN-322/ME, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12329/imfname_642684.pdf

⁵ 40/SN-322/ME, pdf per 22.06.2017 online nicht verfügbar

⁶ 13/SN-322/ME, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12303/imfname_642129.pdf

eine Interpretation dieser Regelung in dem Sinne, dass auch gegen Datenschutzbeauftragte Geldbußen verhängt werden können, zu vermeiden, ist eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erforderlich.

- ad § 19 Abs. 5 DS-AnpG 2018: Zwar legt der Entwurf fest, dass gegen Behörden und öffentliche Stellen keine Geldbußen verhängt werden, eine Definition von „öffentlichen Stellen“ fehlt aber. Die Aufnahme einer entsprechenden Legaldefinition wird empfohlen, jedenfalls sollte unmissverständlich festgehalten werden, dass Universitäten (gem. § 4 UG juristische Personen des öffentlichen Rechts) unter diesen Paragraphen fallen.
- ad § 25 DS-AnpG 2018: Die mangelnde Berücksichtigung der in der DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln im Hinblick auf die wissenschaftliche Forschung führt zu einer Überbürokratisierung und birgt die Gefahr einer Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit am Standort, da die meisten anderen EU-Mitgliedsstaaten lt. derzeitigem Wissenstand flexiblere Regeln umsetzen werden. In diesem Sinne unterstützt die TU Graz den von der Medizinischen Universität Wien erarbeiteten Vorschlag zur Formulierung des § 25 (siehe 3/SN-322/ME, S. 6).

Mit besten Grüßen



Harald Kainz
Rektor